

Bekanntmachung

Förderaufruf des Wettbewerbs zum Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI-Wettbewerb) für Block 2 „Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft“ und Block 3 „Aufbau sozialer und nachhaltiger Orte in den Kommunen“ zur Einreichung von Projektskizzen vom 26. Oktober 2023.

Volumen: 22 Mio. Euro

Skizzen-Bewerbungsphase: 26. Oktober 2023 bis zum 31. Januar 2024

1 Ausgangslage, Zweck und Rechtsgrundlage

Die rheinland-pfälzische Landesregierung beabsichtigt, 240 Millionen Euro im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) auf Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation vom 24.05.2023 einzusetzen. Davon sind 60 Millionen Euro im Rahmen eines Wettbewerbs vorgesehen. Dieser Teil des Wettbewerbs betrifft die Förderung für den

- Block 2 für Maßnahmen für klimafreundlichen Innenstädte mit 10 Mio. Euro sowie den
- Block 3 für Maßnahmen zum Aufbau sozialer und nachhaltiger Orte in den Kommune mit 12 Mio. Euro.

Die im Wettbewerb eingereichten Skizzen müssen einen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung leisten.

Einzelheiten zum wettbewerblichen Verfahren sind der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation – Wettbewerbliches Verfahren für die Bereiche „Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft“ (Block 2) und „Soziale und nachhaltige Orte in den Kommunen“ (Block 3), (VV KIPKI Block 2 und 3 vom 24.10.2023) zu entnehmen.

2 Ausgestaltung des Wettbewerbs

Für den Wettbewerb ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Darin werden die möglichen Zuwendungsempfänger aufgefordert in der ersten Stufe eine Projektskizze einzureichen. Die besten Projektideen werden durch eine Jury ausgewählt. Bei entsprechender Auswahl und Aufforderung zur Antragstellung wird in der zweiten Stufe ein Antrag auf Projektförderung

gestellt. Die Einreichung von Projektskizze und Antrag erfolgt ausschließlich in digitaler / elektronischer Form.

Es gelten die nachfolgenden Voraussetzungen für die Blöcke 2 und 3.

2.1 Wettbewerbsvoraussetzungen für Block 2

Antragsberechtigung:

Im Block 2 sind kommunale Gebietskörperschaften aus Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise) sowie Kooperationen („Verbünde“) von kommunalen Gebietskörperschaften antragsberechtigt. Die Zusammenarbeit von Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Arbeitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte in den kommunalen Gebietskörperschaften, die einen hohen Innovationsgehalt und/oder Modellcharakter aufweisen und dabei einen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung leisten.

Art und Umfang; Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Landesförderung wird ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) gewährt.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung. Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulassung beträgt die Förderquote bis zu 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens einzubringen.

Die Zuwendung beträgt mindestens 200.000 Euro und soll 5,0 Mio. Euro pro Projekt nicht überschreiten. In den einzelnen Teilvorhaben eines Verbundprojektes müssen Gesamtausgaben entstehen, die eine Zuwendung von mindestens 50.000 Euro ergeben.

Gefördert werden investitionsvorbereitende und investive Kosten sowie Sachausgaben, die den Zuwendungszweck erfüllen.

Förderfähig in notwendigem Umfang sind:

- Beschaffung notwendiger Komponenten und deren Installation/Montage durch externe Dritte, um einen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung zu leisten
- begleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 1- 8 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Information der Zielgruppe sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit mit bis zu 25.000 Euro in Abhängigkeit der jeweiligen Fördersumme
- behördlich angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Grunderwerb
- Betrieb, Wartung und Instandhaltung
- Personalausgaben des Antragstellers
- Konzepte und Machbarkeitsstudien
- Projektsteuerung
- Planung, wenn sie alleiniger Gegenstand der Förderung sein soll
- Anlagen zur Energieerzeugung, die bereits über das EEG oder KWKG gefördert werden

Bewertungskriterien im Wettbewerbsverfahren

Für die Bewertung im Wettbewerbsverfahren im Block 2 gelten folgende Kriterien:

- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
- zeitnahe Realisierbarkeit
- Qualität der Skizze
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes

2.2 Wettbewerbsvoraussetzungen für Block 3

Antragsberechtigung:

Im Block 3 sind ausschließlich Ortsgemeinden aus Rheinland-Pfalz antragsberechtigt.

Ein Zusammenschluss von mehreren Ortsgemeinden ist möglich. Die Zusammenarbeit in Verbundvorhaben und Vorhaben, in denen Arbeitspakete durch mehrere eigenständige Partner umgesetzt und finanziert werden, ist in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte in den Ortsgemeinden, die Maßnahmen aus der Positivliste (vgl. Anlage 1 zum KIPKI-Gesetz) umsetzen und dabei einen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung leisten.

Art und Umfang; Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Landesförderung wird ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) gewährt.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung. Vorbehaltlich der beihilfe-rechtlichen Zulassung beträgt die Förderquote bis zu 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eigenmittel sind in Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens einzubringen.

Die Zuwendung beträgt mindestens 50.000 Euro und soll 800.000 Euro nicht überschreiten.

Gefördert werden investitionsvorbereitende und investive Kosten sowie Sachausgaben, die den Zuwendungszweck erfüllen.

Förderfähig in notwendigem Umfang sind:

- begleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 1-8 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Information der Zielgruppe sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit mit bis zu 25.000 Euro in Abhängigkeit der jeweiligen Fördersumme
- behördlich angeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Grunderwerb
- Betrieb, Wartung und Instandhaltung
- Personalausgaben
- Konzepte und Machbarkeitsstudien
- Projektsteuerung
- Planung, wenn sie alleiniger Gegenstand der Förderung sein soll

Bewertungskriterien im Wettbewerbsverfahren

Für die Bewertung im Wettbewerbsverfahren im Block 3 gelten folgende Kriterien:

- Bestandteil der Positivliste (vgl. Anlage 1 zum Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation)
- Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung
- Maßnahme wird an einem Ort des sozialen Miteinanders realisiert (z.B. Schulen, Kitas, Sportstätten, Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfplätze)
- Machbarkeit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts

- zeitnahe Realisierbarkeit
- Qualität der Skizze
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes

2.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) vom 20.12.2022. Die Nebenbestimmungen, Richtlinien und weitere Hinweise können unter <http://www.kipki.rlp.de> abgerufen werden.
- Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird. Gem. VV zur LHO gilt als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Mit Antragstellung haben die Antragsteller ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- Vergabeverfahren für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollten daher grundsätzlich erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides dem Vorhaben zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn im Vergabeverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt. Ein Verstoß gegen Nr. 3 ANBest-K kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit und zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen.
- In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Das Vorhaben ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2026 abzuschließen.

- Der Verwendungsnachweis der Projekte muss, abweichend von Nr. 7.1 ANBest-K, bis zum 30. Juni 2027 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- Gegebenenfalls können baufachliche Prüfungen durch Prüfinstanzen des Landes erfolgen. Daher sind die maßnahmenbezogenen Unterlagen nach Maßgabe der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ (Teil I Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) fachgerecht, vollständig und mit angemessenem Nachweis der Wirtschaftlichkeit zusammenzustellen und so zu dokumentieren, dass sie von einem unbeteiligten Dritten nachvollzogen werden können.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Das Vorhaben ist grundsätzlich wirtschaftlich zu planen und durchzuführen. Eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden.
- Die vorgesehenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen müssen sich im Eigentum der Antragsteller befinden. Für Flächen, die nicht im Besitz der Antragsteller sind, müssen entsprechende Gestattungsverträge geschlossen werden. Mit dem Antrag ist eine eindeutige formlose Bestätigung einzureichen, dass entsprechende Gestattungsverträge vorliegen. Die Gestattungsverträge selber müssen nicht eingereicht werden.
- Die Antragsteller müssen über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen und in der Lage sein, das Projekt fachkompetent und wirtschaftlich zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Dies ist im Antrag zu bestätigen.
- Die Zweckbindungsfrist wird nach Art der Maßnahme im Bewilligungsbescheid geregelt. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss der geförderten Maßnahme. Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürften der schriftlichen Einwilligung.

- Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen. Finanzielle Beteiligungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen und zu belegen.
- Die Festlegung einer Beihilfe und der daraus folgenden Bemessung der jeweiligen Förderquote erfolgt auf Basis des zutreffenden Artikels der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Wettbewerbsverfahren

Das Wettbewerbsverfahren ist zweistufig.

Die in Stufe 1 eingereichten Skizzen müssen bis zum 31.01.2024 eingereicht werden. Die Skizzen werden über ein Online-Tool eingereicht (Block 2: <https://kipki.ptj.de/block2> ; Block 3: <https://kipki.ptj.de/block3>). Weitere Informationen sowie Eingabehilfen sind auf der Projektseite <https://www.ptj.de/projektfoerderung/kipki> veröffentlicht.

Die Projektskizzen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Kurztitel (Akronym) des Vorhabens
- Angaben zur oder zum Antragstellenden
- detaillierte Beschreibung sowie Darstellung des Vorhabens und Beschreibung der Innovation:
 - Beitrag des Vorhabens zur Erfüllung der Förderziele Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung
 - Darstellung der Ausgangslage
 - Arbeitsplan mit konkreten Arbeitspaketen und grobe Zeitplanung
 - Gesamtfinanzierungsplan in tabellarischer Form
- bei Block 3 zusätzlich: genaue Bezeichnung der Maßnahme aus der Positivliste (Anlage 1 zum KIPKI-Gesetz)

Nach dem 31.01.2024 werden die Projektskizzen geprüft. Aufgrund der Empfehlung der Fachjury und unter erneuter Berücksichtigung der unter 2.1 dieser Bekanntmachung für Block 2 und unter 2.2 dieser Bekanntmachung für Block 3 genannten Bewertungskriterien entscheidet die Bewilligungsbehörde über die grundsätzliche Förderwürdigkeit der Vorhaben und informiert die Einreichenden der Projektskizzen entsprechend. Die Einreichenden der als grundsätzlich förderwürdig angesehenen Vorhaben werden in der Stufe 2 aufgefordert,



einen Antrag auf Projektförderung einzureichen. Die Antragstellung muss bis spätestens zum 31.05.2024 erfolgen. Die Aufforderung zur Antragstellung begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage.

3. Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Projektträger Jülich

Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK)

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag - 10:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 030 20199-479

E-Mail-Adresse: ptj-kipki@fz-juelich.de